



Handlungsrichtlinien bei Einreise von Gästen aus inländischen Risikogebieten

Allgemeine Regelungen

Es dürfen Personen einreisen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen können.

Dies gilt nicht für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist. Die Einreise aus sog. Corona-Hotspots ist nicht gestattet.

Corona-Hotspots (Risikogebiete) sind Landkreise oder kreisfreie Städte in denen die Infektionszahlen die Grenze von 50 Infizierten je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen überschritten haben. Die entsprechenden Zahlen werden von den Landesgesundheitsbehörden an das Robert-Koch-Institut übermittelt.

Die aktuellen Gebiete veröffentlicht das RKI auf seiner Internetseite COVID-19-Dashboard unter: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

Gemäß § 4 Abs. 2 [Corona-LVO M-V](#) ist es untersagt, Gäste zu beherbergen, denen nach § 5 eine Einreise oder ein Aufenthalt verboten ist. Nach § 5 Abs. 8 gilt das Verbot für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist, es sei denn sie verfügen über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, welches der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.

Gastgeber: Informationspflicht, Hinweispflicht, Dokumentationspflicht

Gäste: Nachweispflicht

Die verbotene Beherbergung eines Gastes kann mit einem Bußgeld von 500 € geahndet werden (vgl. [Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-LVO MV](#) Stand 12. Juni 2020).

Zudem haben die Gastgeber die Gäste darauf hinzuweisen, dass eine Einreise verboten ist, wenn am Wohnsitz in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.

Das Unterlassen der Hinweispflicht gegenüber dem Gast wird ggfs. mit einem Bußgeld von 150 € geahndet.

Gast hat gebucht

Sobald der Gast gebucht hat, müssen durch die Gastgeber folgende Handlungsschritte eingehalten werden:

Zunächst hat der Gastgeber zu prüfen, aus welchem Herkunftsgebiet der Gast einreist und ob es sich bei diesem um ein Risikogebiet handelt.



Der Gastgeber ist in der Pflicht den Gast zu informieren, dass eine Einreise und Beherbergung von Personen aus einem Risikogebiet nicht gestattet ist. Dieser Pflicht muss der Gastgeber mindestens 1 Tag vor Anreise nachkommen. Wir empfehlen dem Gastgeber eine vorgelagerte Kontaktaufnahme mit dem Gast mindestens 48h vor Anreise, um die Beschaffung eines ärztlichen Zeugnisses und die planmäßige Einreise trotzdem gewährleisten zu können. Die Dokumentationspflicht des Gastgebers ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Corona-LVO M-V. Dies bedeutet, dass der Gastgeber die Prüfung über die Herkunft des Gastes, den Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses und die dem Gast herausgegebenen Informationen zu dokumentieren hat.

Gast reist an

Nachdem der Gastgeber seiner Prüf-, Informations-, und Dokumentationspflicht nachgekommen ist, muss Folgendes sichergestellt werden:

Bei Anreise aus einem Risikogebiet hat der Gast das ärztliche Zeugnis dem Gastgeber vorzulegen. Die eingereisten Gäste aus einem Risikogebiet mit ärztlichem Zeugnis, sind in einer Liste zu erfassen und vorzuhalten. Grundsätzlich ist der Gast nur verpflichtet, das ärztliche Zeugnis dem Gesundheitsamt vorzulegen. Da dies nicht praktikabel umgesetzt werden kann, werden die Gastgeber in die Pflicht genommen. Sollte der Gast das ärztliche Zeugnis dem Gastgeber nicht vorlegen wollen, sollte im Einzelfall entschieden werden. Der Gast sollte darüber aufgeklärt werden, dass eine Beherbergung nur möglich ist, wenn der Nachweis erbracht wird. Da das Gesundheitsamt unter Umständen nicht erreichbar ist, sollte der Gast den Nachweis gegenüber dem Gastgeber erbringen, um eine Beherbergung in Anspruch nehmen können.

Sollte der Gast ein ärztliches Zeugnis nicht vorlegen können, ist eine Beherbergung des Gastes nicht zulässig. Das Ordnungsamt ist darüber entsprechend in Kenntnis zu setzen. Das Ordnungsamt setzt sich mit dem Gast in Verbindung und fordert diesen auf, das Land M-V zu verlassen. Gästen droht bei verbotener Einreise nach M-V ein Bußgeld von 150-2000 €. Ist ein Gast aufgefordert worden, das Land M-V zu verlassen und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann ein Bußgeld der gleichen Höhe drohen. Von der Einleitung eines OWI-Verfahrens sollte restriktiv Gebrauch gemacht werden.